

Vorlage Nr.X/ 10/2016  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

## **Gewährung einer Zuwendung an den Bremerhavener Topf e. V - Ausnahmeregelung gem. Ziffer 4.1 der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftführung der Stadt Bremerhaven 2016**

### **A Problem**

Der Bremerhavener Topf e. V. beantragt für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2016 eine Zuwendung in Höhe von 7.830,00 € zur Finanzierung der Miet-, Betriebs- und Nebenkosten der Geschäftsstelle in der Georgstr. 79. Mit ergänzendem Schreiben vom 07.04.2016 teilt der Verein mit, dass er ohne Zahlung einer Zuwendung nicht in der Lage, seinen Verpflichtungen nachzukommen bzw. die ihm übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

Auf Basis einer Richtlinie zur Förderung von Selbsthilfe, die im Jahre 2014 aktualisiert wurde, werden unter anderem die Grundsätze der Selbsthilfe und der Verfahrensablauf hinsichtlich Antragsverfahren und Bewilligung von finanziellen Zuwendungen für die dem Verein angeschlossenen Selbsthilfegruppen geregelt. In der Stadt Bremerhaven gibt es zurzeit rund 35 Gruppen und Vereine, die gefördert werden. Der Bremerhavener Topf übernimmt als Dachorganisation u. a. die Beratung und Betreuung der Selbsthilfegruppen, nimmt Anträge entgegen, prüft die Förderwürdigkeit nach den Richtlinien und gibt die Fördervorschläge der einzelnen Gruppen an das Gesundheitsamt weiter.

Da für 2016 noch kein rechtsgültiger Haushalt vorliegt, ist für die Auszahlung der Zuwendung eine Ausnahme im Rahmen der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftführung der Stadt Bremerhaven 2016 auf der Grundlage der Ermächtigung von Art. 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (LV) in Verbindung mit der vom Magistrat am 02.12.2015 beschlossenen Verwaltungsvorschrift als Handlungsanweisung zur Auslegung der Bestimmung des Art. 132a LV notwendig.

### **B Lösung**

Als Selbsthilfekontaktstelle übernimmt der Bremerhavener Topf e. V. im Auftrag der Kommune wichtige Aufgaben bei der Beratung und Unterstützung von Organisationen in der Selbsthilfe. Zur Aufrechterhaltung der Beratungsstelle des Bremerhavener Topfes e. V. stimmt der Magistrat der vorläufigen Bewilligung der Zuwendung für den Zeitraum vom 01.01. – 30.06.2016 in Höhe von 3.000,00 € zu.

### **C Alternativen**

Der Bremerhavener Topf e. V. erhält keinen vorläufigen Zuwendungsbescheid.

### **D Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen**

Die Zuwendung wird aus dem Budget des Gesundheitsamtes bereitgestellt. Die Mittel sind bei Aufstellung der Eckwerte für den Ansatz bei 6500/684 13 „Zuschuss für die Geschäftsstelle des Bremerhavener Topfes e. V.“ mit 3.330,00 € für 2016 berücksichtigt.

Zur Finanzierung der Mietkosten für 2016 wurde ein Mehrbedarf in Höhe von 4.500,00 € bei der

Aufstellung des Haushaltsplans 2016 beantragt.

### **E Beteiligung / Abstimmung**

Die Stadtkämmerei und das Rechnungsprüfungsamt wurden entsprechend der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung der Stadt Bremerhaven 2016 beteiligt.

Die Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

### **F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird gewährleistet.

### **G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat stimmt gemäß Nr. 4.1 der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2016 auf der Grundlage der Ermächtigung nach Art. 132 a der LV der Bewilligung einer vorläufigen Zuwendung an die Geschäftsstelle der Selbsthilfe Bremerhavener Topf e. V. in Höhe von 3.000,00 € zur Finanzierung der Mietkosten für die Beratungsstelle Georgstr. 79 für den Zeitraum vom 01.01. bis 30.06.2016 zu.

Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, dass Ausgaben aus vorläufig gewährten Zuwendungsmitteln grundsätzlich nur geleistet werden dürfen, wenn sie zur Erhaltung der Einrichtungen bzw. zur Durchführung der Fördermaßnahme unabdingbar sind. In den vorläufigen Zuwendungsbescheid ist ein Widerrufsvorbehalt aufzunehmen.

Neuhoff  
Dezernent

Anlage  
Einschätzung Stadtkämmerei